

Massnahme R_08 «Gewässerrichtplan Hasliaare umsetzen» Erläuterungen

Um was geht es beim Gewässerrichtplan Hasliaare?

An der Hasliaare ist der Hochwasserschutz seit dem 19. Jahrhundert ein wichtiges Anliegen. Das Korrektionswerk schützt seit seiner Fertigstellung im Jahr 1880 den Talboden vor Hochwassern. In den Jahren 1987, 2005, 2007 und 2011 zeigte sich aber deutlich, dass das über 100-jährige Bauwerk in einem schlechten Zustand ist, und dass die Abflusskapazität nicht mehr ausreicht. Zudem bestehen erhebliche ökologische Defizite im strukturarmen, monotonen Gewässerquerschnitt. Der Übergang zwischen den Lebensräumen im Gewässer und auf dem Land ist erschwert. Die Lebensräume im Gewässerbereich weisen ausserdem nur eine geringe Vielfalt auf.

Der Gewässerrichtplan Hasliaare umfasst den gesamten Lauf der Hasliaare vom Ausgang der Aareschlucht bis zur Einmündung in den Brienzensee. Die Mündungsbereiche der Seitenbäche werden soweit berücksichtigt, als sie eine wichtige Wechselwirkung mit der Hasliaare als Zubringer von Geschiebe und Wasser haben oder wichtige ökologische Vernetzungsfunktionen erfüllen.

Der Gewässerrichtplan definiert die Massnahmen zu Gewässerunterhalt, zum Geschiebemanagement und zur ökologischen Aufwertung des Flusslaufs. Er hält damit fest, wie die Ziele der Wasserbaugesetzgebung erreicht und die wasserbaulichen Massnahmen auf andere fachliche und rechtliche Ansprüche sowie raumwirksame Tätigkeiten abgestimmt werden.

Wieso braucht es dafür ein spezielles Massnahmenblatt im kantonalen Richtplan?

Die Erneuerung der Schutzbauten und die Aufwertung der Uferbereiche der Hasliaare haben grosse Auswirkungen auf den Raum und dessen Nutzungsmöglichkeiten. Sie erfordern deshalb nicht nur eine Koordination in einem kantonalen Gewässerrichtplan gemäss Art. 16ff des (kantonalen) Gesetzes über den Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG, BSG 751.11), sondern auch eine Abstimmung mit den betroffenen Bundesinteressen. Dies geschieht formal im kantonalen Richtplan.

Wie erfolgte die raumplanerische Abstimmung und Interessenabwägung?

Der Gewässerrichtplan Hasliaare wurde unter Leitung des kantonalen Tiefbauamtes erarbeitet. Die zuständigen Wasserbauträger, die hauptbetroffenen kantonalen Fachstellen sowie das BAFU und das VBS waren im Leitungsteam vertreten und konnten ihre Anliegen direkt in den Planungsprozess einbringen. Die Arbeiten wurden zudem von einer breit abgestützten Begleitgruppe¹ begleitet. Im Sommer 2013 wurde eine öffentliche Mitwirkung durchgeführt. Der Gewässerrichtplan Hasliaare wurde vom Regierungsrat am 19. Februar 2014 beschlossen (RRB 202 / 2014).

Was ist das Ergebnis der raumplanerischen Interessenabwägung?

Zentrale Inhalte des Gewässerrichtplans sind die Differenzierung der Schutzziele, die Schaffung eines robusten Schutzsystems durch eine klare Lenkung der Wassermassen im Überlastfall sowie die ökologische Aufwertung des Gewässers.

Verbindlicher Inhalt des Gewässerrichtplans sind die für den gesamten Perimeter geltenden Grundsätze, die streckenbezogenen und punktuellen Massnahmen sowie das Controlling (siehe Register 3, 4 und 5 des Richtplans) Der Richtplan kann auf der Internetseite des Kantons Bern² eingesehen und heruntergeladen werden. Der Wirkungsbereich des Gewässerrichtplans, welcher den für die Wasserbaumassnahmen beanspruchten sowie den mit Nutzungsbeschrän-

¹ In der Begleitgruppe waren vertreten: Die betroffenen Einwohner- und Bäuertgemeinden, die Regionalkonferenz Oberland-Ost (Planungsregion), regionale Bauern- und Gewerbeorganisationen, die Aarekies Brienz AG, die Kraftwerke Oberhasli. Die EWR Energie AG, die Zentralbahn AG, das Flugplatzkommando Meiringen, Armasuisse, ASTRA, Schutzorganisationen (WWF, Pro Natura, Aqua Viva/Rheinaubund, Fischereiverein Oberhasli, Grimselverein).

² <http://www.bve.be.ch/bve/de/index/wasser/wasser/hochwasserschutz/gewaesserrichtplaenegrp.html#anker-anchor-00>

kungen belegten Raum umfasst, ist auf der Rückseite des Massnahmenblattes R_08 (generalisiert) und im Richtplaninformationssystem dargestellt.

Die grundeigentümergebundene Umsetzung der Massnahmen erfolgt primär im Rahmen von Wasserbauplänen oder fallweise Wasserbaubewilligungen gemäss kantonalem Wasserbaugesetz. Erst auf dieser Stufe erfolgen die konkrete Projektierung, der Nachweis der Wirtschaftlichkeit, die Festsetzung des Landerwerbs und die Erteilung der Baubewilligung. Bei dieser Konkretisierung ist darauf zu achten, dass die negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft auf ein Minimum reduziert werden können. Im Einzelfall sind Kompensationsmassnahmen vorzusehen. Einzelne Massnahmen werden auch im Rahmen der Ortsplanung oder von speziellen Planungs- oder Bewilligungsverfahren umgesetzt (z.B. die Anpassung von Strassen).

Die Koordination der Umsetzungsmassnahmen erfolgt durch die Hasliaare-Kommission, die vom kantonalen Tiefbauamt geleitet wird.

Weitere Informationen

- Internetseite „Gewässerrichtpläne“ des Kantons Bern:
(<http://www.bve.be.ch/bve/de/index/wasser/wasser/hochwasserschutz/gewaesserrichtplaenegrp.html>)
- Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 202 vom 19. Februar 2014
(http://www.bve.be.ch/bve/de/index/wasser/wasser/hochwasserschutz/gewaesserrichtplaenegrp.assetref/content/dam/documents/BVE/TBA/de/TBA_WA_HS_GRP_Hasliaare_Genehmigung_RRB_202_vom_19022014.pdf)
- Gewässerrichtplan Hasliaare vom 15. Sept. 2013
(http://www.bve.be.ch/bve/de/index/wasser/wasser/hochwasserschutz/gewaesserrichtplaenegrp.assetref/content/dam/documents/BVE/TBA/de/TBA_WA_HS_GRP_Hasliaare_Auszug_komplett.pdf)